

Weitere Anpassung der Corona-Verordnung (Inkrafttreten 23.03.2020)

Bund und Länder haben am Sonntagnachmittag ihre gemeinsame Linie für Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus weiter konkretisiert. Dabei wurde auf weitergehende Ausgangssperren verzichtet, statt dessen erfolgte die Einigung auf ein umfangreiches Kontaktverbot.

In Baden-Württemberg ist bereits durch den Erlass zur Änderung der Corona-Verordnung vom 20. März 2020 eine weitestgehende Umsetzung eines solchen Kontaktverbotes umgesetzt.

Eine Verschärfung erfolgt in folgenden Punkten:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Änderungsverordnung umfasst zudem folgende technische Änderungen:

- Präzisierung von Hygienebestimmungen.
- Klarstellende Regelung bei Mischsortimenten.
- Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen können betrieben werden.
- Befristung der Schließung von Reisebusunternehmen (nur) bis 19. April (analog zu anderen Einrichtungen).
- Klarstellung des Bezugs der Reiseverbote auf *ausländische* Risikogebiete.

Die Änderungen für Baden-Württemberg werden durch eine abermalige Anpassung der CoronaVO umgesetzt und treten am 23.03.2020 in Kraft.

Der komplette Text der Verordnung ist auf der Homepage www.rosengarten.de abgedruckt.